

HINWEISE

von Dr. Thomas Meysen

zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages
mit dem Bundesrat
am 2. Juni 2006

zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52,
72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105,
107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c), BT-Drucks. 16/813

**Föderalismusreform – Themenkomplex Soziales:
Mögliche Auswirkungen auf das Kinder- und Jugendhilferecht
(SGB VIII) sowie das Rehabilitationsrecht (SGB IX)**

I. Allgemeines

Zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung können nicht genug Anstrengungen unternommen werden. Es ist zu wünschen, dass es gelingt, die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sinnvoll zu entflechten. Dann kann die Föderalismusreform einen wirklichen Fortschritt für die Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Für die Kinder- und Jugendhilfe sowie für Rehabilitation und Teilhabe lässt der derzeitige Stand der Gesetzgebung, insbesondere die in **Art. 84 Abs. 1 GG-E** vorgesehene Möglichkeit der Länder, abweichende Verfahrens- und Behördenbestimmungen zu treffen, **statt Fortschritt ganz erheblichen Rückschritt** erwarten. Sollen hier zukunftsfähige Lösungen gefunden werden, müsste man der Versuchung widerstehen, den zweifellos vorhandenen Knoten – wie den gordischen – mit der Dreistigkeit eines Alexanders einfach durchzuschlagen zu wollen, sondern ihn mit rationalen Mitteln entwirren. Hierbei wäre Folgendes zu berücksichtigen:

Kinderschutz braucht verlässliche behördliche Strukturen und Verfahren. Jeder in Deutschland kennt die Institution Jugendamt und jeder weiß, dass er sich gegenüber Fachkräften der Jugendhilfe anvertrauen kann, ohne dass diese mit den Informationen bspw. direkt zur Polizei gehen. Dies schafft Vertrauen in das System, eine Grundnotwendigkeit, sollen für misshandelte Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern Hilfestrukturen eröffnet werden. Eine Zerschlagung der **Behördeneinheit Jugendamt** und eine Veränderung des Verwaltungsverfahrens, etwa beim **Sozialdatenschutz**, würden hingegen effektiven Kinderschutz verhindern. Notwendig ist daher, ein Höchstmaß an Fachlichkeit in der Gesetzgebung zu sichern. Das kann nur durch bundesweit einheitliche Behörden- und Verfahrensbestimmung gelingen. Jüngste gesetzgeberische Initiativen bzw. Überlegungen der Länder bestärken diesen Befund (hierzu II.).

Solange der Bund für **Mehrbelastungen der Kommunen** aufgrund bundesgesetzlicher Neuregelungen keine **Finanzierungsverantwortung** trägt, sind die kostenbelasteten Länder, verfolgen sie das Ziel einer Reduktion ihrer Ausgaben, auf Veränderungen im Verfahren und bei den Behördenstrukturen angewiesen, wodurch Systembrüche und Friktionen vorprogrammiert sind (hierzu III., IV.).

II. Kinderschutz braucht Vertrauen in das System

1. Kinder- und Jugendhilfe als Ordnungsrecht?

Wenn Baden-Württemberg in der Bundesstaatskommission die Länderkompetenz für das Kinder- und Jugendhilferecht mit Verweis auf die engen Bezüge zum landesrechtlichen Ordnungsrecht fordert (PAU 5/1, S. 6), so lässt dies ebenso aufhorchen wie etwa die Einordnung des Ressorts Jugend in das Innenministerium im Saarland. Dem zugrunde liegt ein Verständnis von Jugendhilfe als Zuarbeit für die Strafverfolgungsbehörden und weist auf eine **Dominanz der Innen- und Justizressorts** gegenüber den Jugendressorts in den Ländern hin.

Kinder- und Jugendhilfe muss als **unabhängige Instanz** wahrgenommen werden können. Bürger/innen dürfen aus Angst vor Bestrafung nicht abgeschreckt werden, Hilfe zu suchen und anzunehmen. Eine Unterordnung der Kinder- und Jugendhilfe unter die Kriminalprävention bzw. Strafverfolgung wäre für den Kinderschutz daher existenzbedrohend. Es würde ihn in Zeiten zurückführen, die Deutschland mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 und in der Folge ausnahmslos alle Staaten der Europäischen Union hinter sich gelassen haben.

Hinter entsprechenden Überlegungen in den Ländern (bspw. auch in Brandenburg oder Hamburg) stecken **nachvollziehbare politische Dynamiken**: Fälle schrecklicher Kindesmisshandlungen, medial spektakulär aufbereitet, provozieren im ersten Impuls den Ruf nach mehr Kontrolle und Bestrafung der Täter/innen. Das elterliche Verhalten oder das der jungen Menschen wird (ausschließlich) als Straftat wahrgenommen. Die Kinder- und Jugendhilfe wird aufgefordert, potenziell strafbares Verhalten von

Eltern und jungen Menschen der Polizei zu melden. Es entsteht die Vorstellung, durch eine Art Fusionierung von Jugendhilfe und Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörden könnte zukünftigen Misshandlungen besser begegnet werden bzw. solche Gesetze hätten abschreckende Wirkung. Das Gegenteil ist der Fall.

Kindesmisshandlung findet im privaten Raum statt. Will man, dass sich Kinder, Jugendliche und Eltern in Not mit ihren Problemen anvertrauen, muss man ihnen – wie die Ärzte gegenüber ihren Patienten – rechtlich gesicherte **Vertraulichkeit** anbieten können. Eine Pflicht zur Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden oder gar eine Zusammenlegung von Jugendhilfe und Polizei würden einerseits die Hemmschwellen für Kinder und Jugendliche, ihre Not mitzuteilen, drastisch erhöhen und andererseits den Eltern die Wege versperren, Hilfe durch die Jugendhilfe anzufordern und anzunehmen. Ein Beispiel:

Die 16-jährige Lydia wird sexuell missbraucht. Es kostet sie sehr viel Überwindung, sich endlich an eine kommunale Beratungsstelle zu wenden. Bevor sie sich mit ihrem Problem öffnet, fragt sie jedoch die Psychologin, ob diese ihr Vertraulichkeit zusichern könne. Als diese mitteilt, dass sie verpflichtet sei, sexuellen Missbrauch umgehend der Polizei zu melden, erklärt Lydia, dass sie dann nichts sagen könne.

Natürlich ist es theoretisch möglich, dass alle Länder Vorschriften und Strukturen aufeinander abstimmen und eine effiziente Kooperation entwickeln. Praktisch dürfte dies jedoch unmöglich sein. Der dafür notwendige Konsens kann nicht unterstellt werden. Außerdem ist zu bezweifeln, dass in allen 16 Ländern zu jeder Zeit ausreichend **Sachverstand** und die nötige **politische Distanz** in dieser emotional aufgeladenen Spezialmaterie vorgehalten werden kann, um durch gesetzgeberische Entscheidungen den Kinderschutz zu qualifizieren. Nicht umsonst erfolgt die gesetzliche Steuerung des Kinderschutzes in **allen europäischen Rechtsordnungen** durch zentrale Bundesgesetzgebung.

Zivilrechtlicher Kinderschutz wird auch zukünftig bundeseinheitlich im BGB geregelt. Er ist mit dem Kinder- und Jugendhilferecht untrennbar verbunden, wie auch in der zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Regelung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) zum Ausdruck kommt. Derzeit werden bundesweite Qualitätsstandards zur Umsetzung erarbeitet und länderübergreifend Qualifizierungsmaßnahmen ergriffen.

2. Kinderschutz braucht klare Behördenstrukturen

Einige Länder betreiben eine Abschaffung der bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung der einheitlichen, ausreichend fachlich und organisatorisch leistungsfähigen funktionalen Behördeneinheiten Jugendamt sowie Landesjugendamt (BR-

Drucks. 428/04 und 885/05). Dies betrifft auch den Kinderschutz, der nur dann wirksam ist, wenn früh, schnell und zielgerichtet Hilfe und Unterstützung angeboten werden kann. Dafür sind **klare Strukturen und eindeutige Anlaufstellen** in allen Gebietskörperschaften in Deutschland unerlässlich.

Familiengericht und Jugendamt sind bei der **Konkretisierung des staatlichen Wächteramts** (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) zu einer Verantwortungsgemeinschaft zusammengeführt. Für den zivilrechtlichen Kinderschutz muss das Jugendamt als Behördeneinheit für jeden sofort identifizierbar sein – in Deutschland und im Ausland. Auch Polizei und Schulen kommen ohne einen eindeutig erkennbaren Ansprechpartner nicht aus. Für eine effektive Kooperation im Kinderschutz verbietet es sich, dass erst recherchiert werden muss, welche Behörde für welche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, in welcher Stadt, in welchem Kreis zuständig und im Einzelfall Ansprechpartner ist.

Überdies gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und als Konsequenz die familienrechtliche Konzeption eines Vorrangs öffentlicher Hilfen (Art. 6 Abs. 3 GG, § 1666 a BGB), dass jugendamtliche Kontrollaufgaben bei Kindeswohlgefährdung in einer Hand liegen mit der Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Abwendung der Gefährdung. Wirksamer Schutz kann immer nur durch die gleichzeitige Gewährung von Hilfe sichergestellt werden. Andernfalls erscheint folgendes Szenario realistisch:

Eine Familie ist in einer akuten Krise. Die Eltern haben Angst, dass ihr die drei Kinder weggenommen werden und kooperieren nicht mit der für den Kinderschutz zuständigen Behörde, die daher das Familiengericht anruft. Dieses kommt zu der Einschätzung, dass der Krise auch mit öffentlichen Hilfen begegnet werden kann und kein Sorgerechtsentzug erforderlich ist. Zur Gewährung von Leistungen ist die für den Kinderschutz zuständige Behörde nicht befugt. Daher bemüht sich das Familiengericht, die für Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII zuständige Sozialleistungsbehörde zu kontaktieren. Dies gelingt nach einiger Zeit, doch das Amt hält sich nach länger dauernder Prüfung nicht für zuständig und verweist an die Behörde, welche Leistungen für Behinderte erbringt. Mittlerweile ist so viel Zeit verstrichen, dass dem Familiengericht keine andere Wahl bleibt, als das Sorgerecht zu entziehen und eine Fremdunterbringung zu initiieren.

3. Instrumentalisierung der Kinder- und Jugendhilfe für andere Zwecke

Nach Vorstellung einzelner Länder sollen Informationen, die über Ausländer oder über einen potenziellen Sozialleistungsbetrug bekannt werden, verpflichtend auch von den Jugendämtern an die zuständigen **Ausländerbehörden oder Sozialleistungsträger** (BR-Drucks. 712/04, S. 12, 17) weitergegeben werden. Die Folgen für den Kinderschutz wären fatal. Zahlreiche ambulante und präventive Leistungen der Kinder-

und Jugendhilfe wären zum Scheitern verurteilt, die Hilfebeziehungen zwischen den Fachkräften und den Klient/inn/en würden zerstört und die Familien in Not würden in ihrer Krise ohne Hilfe dastehen.

Eine sozialpädagogische Familienhelferin (§ 31 SGB VIII) arbeitet mit einer Familie, in der es wiederholt zu Gewalt gekommen ist. Bei dieser Gelegenheit erfährt sie, dass der Vater stundenweise putzen geht, ohne dies bei der Arbeitsagentur anzugeben. Müsste die Familienhelferin dies – anders als etwa ein Arzt – gegen den Willen der Eltern der Arbeitsagentur melden, würde ihr die Tür nicht mehr geöffnet. Die Familie und vor allem die Kinder blieben ohne Hilfe und Schutz zurück.

Bisher verhindern die **bundesgesetzlichen Regelungen zum Sozialdatenschutz** in SGB VIII, SGB I und SGB X eine Verwirklichung von landesrechtlichen Bestrebungen, den funktionalen Schutz der Vertrauensbeziehung zu den Fachkräften in den Hilfeinstitutionen zugunsten anderer staatlicher Interessen aufzuweichen. Die Länder könnten künftig auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 1 GG-E entsprechende Ansinnen anderer Ressorts gegen jede fachliche Rationalität im Kinderschutz durchsetzen.

III. Keine Lösung ohne Reform der Finanzverfassung

1. Doppelter Systembruch als Alternative zu „Wer bestellt, bezahlt“?

Die Durchgriffsmöglichkeit des Bundes, auf die Kommunen Aufgaben mit entsprechender Finanzierungsverantwortung zu übertragen, hat sich in Anbetracht der Finanznot der öffentlichen Haushalte als einer der entscheidenden Webfehler der bundesstaatlichen Ordnung herausgestellt. Dass dies zukünftig nur noch den für die **Finanzausstattung der Kommunen** verantwortlichen Ländern gestattet sein (Art. 84 Abs. 1 Satz 6 GG-E) und Zustimmungspflicht für eine bundesgesetzliche Normierung von Geld- oder Sachleistungen bestehen soll (Art. 104a Abs. 4 GG-E), erscheint unter der bestehenden Finanzverfassung konsequent.

Bei genauerem Hinsehen wird damit jedoch ein Manko im föderalen System der Bundesrepublik weiter manifestiert. Zudem wird den Ländern quasi zur Herstellung von Waffengleichheit mit der Möglichkeit zur Verfahrens- und Behördenbestimmung in Art. 84 Abs. 1 GG-E ihrerseits ein Recht auf Durchbrechung des bundeseinheitlichen Systems zugestanden. Zusammen mit der inkonsistenten Finanzierungsverantwortung entsteht dadurch ein **doppelter Systembruch**. Dies zeigt sich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Rehabilitationsrecht deutlich.

Der Bund soll – notwendigerweise – weiterhin einen einheitlichen Leistungskatalog nach dem SGB VIII sowie den anderen Sozialgesetzbüchern vorgeben können (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG-E). Er schafft ein bundesgesetzliches System für die Kinder- und Jugendhilfe sowie Rehabilitation und Teilhabe, ist für die Finanzausstattung der

Kommunen indes nicht zuständig. Die Länder können, wollen sie die Kosten für die Leistungen nach dem SGB VIII reduzieren, nur an den Strukturen ansetzen.

Dies hätte tief greifende Folgen, denn die **Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zielgerichteten Gewährung von personenbezogenen Sozialleistungen** nach dem SGB VIII oder SGB IX erfolgt über Verfahrens- und Behördenstrukturen. Bürger/innen gehen nicht zum Jugendamt oder zu den Rehabilitationsträgern und legen die Tatbestandsvoraussetzungen für den Leistungsbezug dar. Vielfach müssen sie häufig von der Notwendigkeit von Hilfe erst überzeugt werden oder es müssen die passgenauen Hilfen in einem kooperativen Hilfeplanungsprozess festgestellt werden (vgl. § 36 SGB VIII, §§ 10, 11 SGB IX). Der innere Zusammenhang zwischen einerseits einem möglichst flexiblen gesetzlichen Katalog an Sozialleistungen und andererseits einem gesetzlich klar strukturierten, qualitätssichernden Verfahren sowie transparenten Behördenstrukturen ginge verloren, wenn die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund (Leistungen) und Ländern (Verfahren und Behörden) geteilt wären.

Verschärft würde die Situation durch das Festhalten an der **Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG** für den Bereich der öffentlichen Fürsorge aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Im Lichte der sehr engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts käme es ausgerechnet in einem Bereich zu einem weitgehenden Stillstand der Rechtsetzung, in dem der Gesetzgeber eigentlich auf ausgesprochen dynamische Prozesse in der Gesellschaft und sich stetig wandelnde soziale Problemlagen möglichst zeitnah und innovativ reagieren müsste.

2. Behördliche Zuordnung der Jugendhilfe- und Integrationsleistungen

Kostenreduktionen würden erzielt, wenn der Zugang der Bürger/innen zu Leistungen durch intransparente Behörden- und Verfahrensstrukturen erschwert oder über dysfunktionale Kontrollmechanismen die Möglichkeit zur Senkung der Qualitätsstandards eingeräumt wird. Das Gesamtkonzept der Leistungen nach dem SGB VIII könnte bspw. durch eine **Zersplitterung der behördlichen Zuständigkeiten** zerstört werden: Mehrere Bundesländer wollen eine Verlagerung der Kindertagesbetreuung in die Schulämter. Laut überlegt wird, Hilfen zur Erziehung dem Sozialamt zuzuschlagen, die Aufgaben der Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft der Betreuungsbehörde, die Aufgaben des Kinderschutzes der Polizei bzw. in einer eigenständigen Behörde zusammenzufassen. Damit würde die gesamte Kinder- und Jugendhilfe, die in Deutschland im Laufe eines Jahrhunderts aufgebaut wurde, zerschlagen.

Daneben wird auf der Fachebene in mehreren Landesregierungen seit einiger Zeit diskutiert, aus verwaltungsstrukturpolitischen Erwägungen alle Leistungen für Menschen mit (drohender) Teilhabebeeinträchtigung in einer exklusiven Behörde zusammenzuführen. Ein Mehr an Etikettierung und Stigmatisierung lässt sich kaum vorstellen, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die „**Behindertenbehörde**“ verwiesen

werden. Wie das Amt wohl im Volksmund heißen würde, regt jedenfalls schon jetzt die Fantasie an. Dem Ziel einer verbesserten Integration junger – aber auch erwachsener – Menschen stünde eine solche Behördenbestimmung sicherlich diametral entgegen.

3. Verlust demokratischer Kontrolle

Einfachgesetzlicher Türöffner für eine solche Zerschlagung des Jugendamts wäre die Abschaffung seiner Zweigliedrigkeit, wie sie u.a. in Baden-Württemberg derzeit in Planung ist. Der **Wegfall der Jugendhilfeausschüsse** würde einen empfindlichen Verlust an demokratischen Strukturen bedeuten. Jugendhilfeausschüsse haben wegen ihrer Zusammensetzung mit Vertreter/innen von öffentlichen und freien Trägern sowie aus Kirchen, Justiz und anderen Bereichen der Gesellschaft einen wichtigen regulierenden Charakter und sind Ausdruck moderner Bürgerbeteiligung sowie Wertedefinition.

Demokratischen Gesetzgebungsmechanismen zuwider liefe auch die etwa von Hessen und Bayern geforderte **Kommunalisierung der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen und Heime** (BR-Drucks. 279/03, 428/04, 712/04, 885/05). Wenn finanzierungsverantwortliche Kommunen sich selbst kontrollieren, besteht die Gefahr, dass Qualitätsstandards gesenkt werden, vor allem wenn sich der Gesetzesvollzug an Sparzwängen orientiert (z.B. große Gruppen, wenig Personal). Eine eigentlich dafür notwendige Änderung der gesetzlichen Vorgaben in Landes- und Bundesrecht, die mit der politischen Transparenz eines Gesetzgebungsverfahrens diskutiert werden müsste, fände nicht statt.

Mit dem Vorschlag aus Baden-Württemberg einer **Abschaffung der Kinder- und Jugendhilfestatistik** (BR-Drucks. 709/04) würde der Sozialpolitik in Deutschland ein zentrales Steuerungsinstrument genommen und damit der Blick auf die Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihre Familien nachhaltig versperrt. Aus nicht vorhandenen Zahlen würden nicht vorhandene Probleme definiert. Ausgrenzung und Segregation der Gesellschaft statt Integration und Chancengerechtigkeit wären die Folge.

Bei einer Verlagerung der Strukturverantwortung auf die Länder ist zudem zu beachten, dass mit einem Einsatz für besonders belastete Kinder, Jugendliche und deren Familien, aber teilweise auch für Menschen mit Behinderung kaum öffentlichkeitswirksame Politik gemacht werden kann. Wählerstimmen lassen sich über engagierte Kinder- und Jugendhilfe- oder Integrationspolitik – außerhalb des Bereichs der Kindertagesbetreuung – vor Ort kaum gewinnen. Die **Kontrollmechanismen der Medienöffentlichkeit**, wie bspw. über bundesweite Fernsehsender oder überregionale Presse, würden auf Landesebene weit weniger greifen. Die Rechte und Bedürfnisse der Familien bzw. Menschen, mit denen es die Kinder- und Jugendhilfe bzw. das SGB IX vor

allem zu tun hat, würden ein weiteres demokratisches Korrektiv zum Schutz von Benachteiligten weitgehend verlieren.

IV. Erhalt funktionaler Behördeneinheiten Jugendamt und Landesjugendamt

1. Jugendamt konstitutiv für das Wesen des Kinder- und Jugendhilferechts

Soll die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland leistungsfähig und im internationalen Vergleich der Sozialordnungen konkurrenzfähig bleiben, bedarf es einer bundesgesetzlichen Sicherung der funktionalen Behördeneinheiten Jugendamt und Landesjugendamt.

Wäre nach der Föderalismusreform die funktionale Behördeneinheit des zweigliedrigen Jugendamts nicht mehr geschützt, könnten die Länder das Bundesrecht durch abweichende Verfahrens- und Behördenbestimmungen von Grund auf verändern. Es kann an dieser Stelle nur noch einmal wiederholt werden: Schutz und Hilfe für Kinder und Jugendliche kann nur effektiv gelingen, wenn ein Vertrauen in das System möglich ist. Es erscheint daher unbedingt notwendig, dass ein bundeseinheitliches Kinder- und Jugendhilferecht in seinem Wesen gesichert bleibt – sowohl bezüglich der Leistungen als auch der funktionalen Strukturen.

2. Abgrenzung zur (gebiets)körperschaftlichen Aufgabenzuweisung

Keine Einwände bestehen aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, wenn zukünftig allein die Länder die Zuweisung der Aufgaben an bestimmte Gebietskörperschaften zustehen soll. Es ist davon auszugehen, dass auch die Länder bei ihrer Kompetenzzuweisung auf die notwendige Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII achten werden (§ 69 Abs. 2 SGB VIII).

V. Lösungsmöglichkeiten

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe und der Rehabilitation für an der Teilhabe beeinträchtigte Menschen kann eine Reform der bundesstaatlichen Ordnung ohne gleichzeitige Reform der Finanzverfassung keiner sinnvollen Lösung zugeführt werden. Friktionen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie Rehabilitationsrecht wären unvermeidlich. Träten die Regelungen im derzeitigen Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes in Kraft, ist mit erheblichen Nachteilen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien sowie die behinderten Menschen in Deutschland zu rechnen. Die Föderalismusreform würde für die **Sozialordnung**, für den durch sie gesicherten **inneren Frieden** und damit auch für den **Standort Deutschland** statt eines Fortschritts einen erheblichen Rückschritt bedeuten.

Systemkonsistente Lösungen erscheinen nur möglich, wenn der Bund bei einer Aufgabenübertragung auf örtliche Träger der Jugendhilfe auch den erforderlichen **Mehrbelastungsausgleich** zu tragen hätte. In diesem Zuge wäre der Bereich der öffentlichen Fürsorge aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG auch aus dem **Anwendungsbereich des Art. 72 Abs. 2 GG** zu nehmen.

Will der Gesetzgeber die bundesstaatliche Ordnung trotz aller Bedenken auf vorliegender Grundlage ändern, ist zur Sicherung von Minimalstandards, insbesondere im Kinderschutz, zu fordern, dass die Kinder- und Jugendhilfe und das Rehabilitationsrecht des SGB IX über eine Sonderregelung aus dem Anwendungsbereich des Art. 84 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 GG-E herausgenommen werden, soweit Regelungen über das Verwaltungsverfahren und die funktionale Behördenbestimmung betroffen sind.

Nimmt der Bundesgesetzgeber den beschriebenen Rückschritt tatsächlich in Kauf, so ist höchst hilfsweise zu fordern, in die Begründung zu Art. 84 Abs. 1 GG-E aufzunehmen, dass insbesondere im Bereich des Sozialdatenschutzes – also der gesetzlichen Sicherung von Vertraulichkeit in sensiblen Beratungs- und Hilfesituationen – ein besonderes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens i.S.d. Art. 84 Abs. 1 Satz 4 GG-E besteht. Um das Allerschlimmste zu vermeiden, müsste zudem in Art. 125 Abs. 2 GG-E sichergestellt werden, dass vor dem In-Kraft-Treten der Reform bereits bestehende bundesrechtliche Bestimmungen zum Verfahren und zur Einrichtung von Behörden nur dann von den Ländern geändert werden können, wenn dadurch das Wesen des Bundesgesetzes nicht verändert wird. In der Begründung wären auch hier Hinweise auf das zweigliedrige Jugendamt, die Regelung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die Strukturvorgaben des Rehabilitationsrechts im SGB IX sowie die sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben aufzunehmen.